

Allgemeine Vertragsbedingungen der Genias Graphics GmbH & Co. KG zur Überlassung von Standard-Software

1. Vertragsgegenstand und Einräumung des Nutzungsrechts

1.1 GENIAS GRAPHICS gewährt dem Käufer das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur unbefristeten Nutzung der im Datenblatt, der Vertragsbestandteil ist, bezeichneten Standard-Software im Objekt-Code mit Bedienungsanleitung. Im Datenblatt sind Hard- und Softwareumgebung, insbesondere das Betriebssystem, der Kaufpreis sowie die durch diese Vertragsbedingungen nicht erfassten Vereinbarungen festgelegt.

1.2 Die vertragsgegenständliche Standard-Software ist urheberrechtlich geschützt (§§ 69a ff. UrhG). Das Urheberrecht ist Gegenstand dieses Kaufvertrages.

1.3 Der Käufer erhält das Recht zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Standard-Software auf Dauer, und zwar für nur eine Maschine (Zentraleinheit) zur gleichen Zeit, wenn sich nicht Mehrfachnutzungen oder Netzeinsatz aus dem Datenblatt ergeben. Der Käufer wird die vertragsgegenständliche Standard-Software nur im vertragsgemäßen Umfang, gegebenenfalls mit Dongle, nutzen, wozu die Installation, das Laden und der Ablauf des Programms sowie eine Kopie für Datensicherung gehören.

1.4 Weitere Leistungen wie z.B. Einweisung, Installation, Anpassung, Pflege, Wartung, Schulung, usw. werden von GENIAS GRAPHICS nicht geschuldet, es sei denn, die Vertragsparteien haben hierüber gesondert rechtlich selbständige Vereinbarungen getroffen.

2. Aufbewahrung und Störungen des Dongle

Im Falle der Ausstattung der vertragsgegenständlichen Standard-Software mit einem Dongle wird der Käufer diesen stets sorgfältig aufbewahren, kein Umgehungsprogramm einsetzen und etwaigen Verlust des Dongle sofort GENIAS GRAPHICS melden. Störungen des Dongle werden, sofern nicht ein Fall der Gewährleistung gegeben ist, durch Austausch, jedoch gegen Kostenersatzung gemäß Preisliste, Verluste des Dongle nur gegen Erwerb eines neuen Exemplars der vertragsgegenständlichen Standard-Software reguliert. Der Käufer wird bei Ausstattung der vertragsgegenständlichen Standard-Software mit Dongle diese nur in Verbindung mit diesem nutzen.

3. Ausföhrung der vertragsgegenständlichen Standard-Software

Der Käufer erhält die vertragsgegenständliche Standard-Software im Objekt-Code in einer für das im Datenblatt ausgewiesene Betriebssystem erforderlichen Gestaltung auf einem Datenträger.

4. Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

4.1 Der Käufer darf die vertragsgegenständliche Standard-Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware und das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

4.2 Darüber hinaus kann der Käufer eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.

4.3 Der Käufer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Anwenders sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie des Urheberrechts hinzuweisen.

4.4 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des Handbuchs zählen, darf der Käufer nicht anfertigen. Gegebenenfalls für Mitarbeiter benötigte zusätzliche Handbücher sind über GENIAS GRAPHICS zu beziehen.

5. Mehrfachnutzungen und Netzeinsatz

5.1 Der Käufer darf die vertragsgegenständliche Standard-Software auf jeder ihm zur

Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Käufer jedoch die Hardware, muß er die vertragsgegenständliche Standard-Software aus der bisher verwendeten Hardware löschen.

5.2 Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Möchte der Käufer die vertragsgegenständliche Standard-Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zugleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muß dies zuvor gesondert vereinbart werden, d.h. der Käufer hat weitere Lizenzen zu erwerben.

5.3 Der Einsatz der vertragsgegenständlichen Standard-Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechensystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird. Möchte der Käufer die vertragsgegenständliche Standard-Software innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstations-Rechensysteme einsetzen, muß er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder GENIAS GRAPHICS eine gesondert zu vereinbarende Netzwerkgebühr entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechensystem anzuschließenden Benutzer bestimmt. Die im Einzelfall zu entrichtende Netzwerkgebühr wird GENIAS GRAPHICS dem Käufer umgehend mitteilen, sobald dieser GENIAS GRAPHICS den geplanten Netzeinsatz einschließlich der Anzahl anzuschließender Benutzer schriftlich bekanntgegeben hat. Der Einsatz im Netzwerk ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Netzwerkgebühr zulässig.

6. Funktionsumfang

Der Funktionsumfang der vertragsgegenständlichen Standard-Software sowie die Hard- und Software-Einsatzbedingungen für die vertragsgegenständliche Standard-Software ergeben sich aus der mitgelieferten Bedienungsanleitung sowie gegebenenfalls aus dem Datenblatt.

7. Veränderungen

Die Übersetzung, Bearbeitung, das Arrangement und andere Um- oder Bearbeitungen der vertragsgegenständlichen Standard-Software sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse durch den Käufer sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von GENIAS GRAPHICS bzw. dem Hersteller (Urheber) der Software zulässig.

8. Überlassung an Dritte (Veräußerung, Vermietung)

8.1 Der Käufer darf die vertragsgegenständliche Standard-Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials nicht auf Dauer Dritten überlassen (veräußern oder verschenken).

8.2 Der Käufer darf die vertragsgegenständliche Standard-Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials nicht auf Zeit Dritten überlassen (vermieten, verleasen, verleihen).

9. Übergabe, Lieferung

Die Versendung oder Übermittlung der vertragsgegenständlichen Standard-Software sowie der dazugehörenden Leistungen erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers.

10. Vergütung, Kaufpreis

Mit Zahlung der im Datenblatt i.V.m. der Preisliste ausgewiesenen Vergütung, die GENIAS GRAPHICS in Rechnung stellen wird, gehen die vertragsgegenständlichen Rechte auf den Käufer über.

11. Fälligkeit des Kaufpreises, Zahlungsverzug - Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Eigentumsvorbehalt

11.1 Der Kaufpreis ist spätestens vier Wochen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Danach ist er ohne weitere Mahnung mit acht --- Prozentpunkten, wenn der Käufer ein Verbraucher ist, mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Darüber hinaus sind für die beiden ersten Mahnungen von GENIAS GRAPHICS jeweils 10,00 EURO pauschal vom Käufer zu bezahlen.

11.2 GENIAS GRAPHICS bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis eines höheren, vom Käufer verursachten und von diesem zu ersetzenden Schadens zu erbringen. Weist demgegenüber der Käufer GENIAS GRAPHICS nach, daß als Folgen des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden eingetreten ist, so ist der Käufer nur verpflichtet, diesen Schaden GENIAS GRAPHICS zu ersetzen.

11.3 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von GENIAS GRAPHICS anerkannt ist.

11.4 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, soweit sie auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

11.5 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Forderungen bleibt gelieferte Ware im Eigentum von GENIAS GRAPHICS. Bis dahin erwirbt der Käufer auch keine Nutzungsrechte an der Software. Der Käufer ist verpflichtet, die Zugriffe Dritter auf die vertragsgegenständliche Standard-Software GENIAS GRAPHICS unverzüglich anzuzeigen.

11.6 Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Käufers sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch GENIAS GRAPHICS nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, GENIAS GRAPHICS teilt dies dem Käufer ausdrücklich mit.

12. Überschreitung des Nutzungsrechts

12.1 Überschreitet der Käufer vertragswidrig die gewährten Nutzungsrechte, zahlt er je Übernutzungskopie bzw. je Übernutzungsteilnehmer den Betrag von 150 % einer Vergütung nach der Preisliste GENIAS GRAPHICS für den jeweiligen Nutzungsumfang.

12.2 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch GENIAS GRAPHICS bleibt hiervon unberührt.

13. Untersuchungs- und Rügepflicht

13.1 Der Käufer wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie der Funktionsfähigkeit. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen GENIAS GRAPHICS innerhalb weiterer 3 Werktage mittels eingeschriebenen Briefs gemeldet werden. Die Mängelrüge muß eine nach Kräften zu detaillierender Beschreibung der Mängel beinhalten.

13.2 Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 3 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in 13.1 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.

14. Gewährleistung

14.1 Mängel der gelieferten Software einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen, soweit sie die vertraglich vereinbarte Funktionsweise nicht nur unerheblich beeinträchtigen, werden von GENIAS GRAPHICS innerhalb der Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten ab Lieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Käufer unverzüglich behoben. Dies geschieht nach Wahl von GENIAS GRAPHICS durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

14.2 Ist GENIAS GRAPHICS unverzüglich zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese um vom Käufer gesetzte angemessene Fristen hinaus oder schlägt sie aus sonstigen Gründen fehl, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.

14.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, haftet GENIAS GRAPHICS nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Software selbst entstanden sind, ausgenommen Körperschäden. Insbesondere übernimmt GENIAS GRAPHICS keine Haftung für Datenverlust oder sonstige Folgeschäden.

15. Haftung

15.1 Für Schäden wegen Rechtsmängeln, insbesondere wegen Verletzungen von Urheberrechten Dritter haftet GENIAS GRAPHICS unbeschränkt. Dies gilt auch, sofern der Software eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von GENIAS GRAPHICS, einschließlich seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Die Haftung wegen arglistiger Täuschung bleibt ebenso unberührt.

15.2 Ist es GENIAS GRAPHICS unmöglich, die vereinbarte Leistung zu erbringen und hat GENIAS GRAPHICS dies zu vertreten, haftet GENIAS GRAPHICS auf Ersatz des typischerweise eintretenden Schadens, sofern der Käufer nicht einen höheren Schaden nachweist.

15.3 Soweit GENIAS GRAPHICS eine "Kardinalpflicht" oder eine "wesentliche" Pflicht schuldhaft verletzt, ist er dem Käufer gegenüber zum Ersatz des typischerweise eintretenden Schadens verpflichtet.

15.4 Bei der fahrlässigen Verletzung von sonstigen nicht wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung von GENIAS GRAPHICS ausgeschlossen.

16. Obhutspflicht

Der Käufer wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie des Urheberrechts hinweisen.

17. Lizenzbedingungen

Der Käufer erkennt die Nutzungsrechte und Lizenzbedingungen des Herstellers und Urhebers der vertragsgegenständlichen Standard-Software an, die Bestandteil des Vertrags sind.

18. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Abänderung der Schriftformklausel.

19. Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand für alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Regensburg. Erfüllungsort ist der Ort des Firmensitzes von GENIAS GRAPHICS.

20. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht, insbesondere dem BGB und dem HGB. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

21. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Bis zu einer solchen Regelung soll anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche gelten, die vom wirtschaftlichem Sinn und Zweck her der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke des Vertrags.

22. Widerstreitende AGB

Für alle Verträge von GENIAS GRAPHICS zur Überlassung von Standard-Software gelten die vorstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen. Etwaiige Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil.